

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzession über den Bau und Betrieb einer Eisen-
bahn von Lausanne nach Echallens.

(Vom 16. Juli 1872.)

Tit. I

Gleichzeitig mit der Konzession für die Eisenbahn Yverdon übermittelte die Regierung von Waadt auch eine solche für eine Eisenbahn von Lausanne nach Echallens, für welche ebenfalls die Genehmigung des Bundes nachgesucht wird.

Diese Konzession unterscheidet sich von den gewöhnlichen Eisenbahnkonzessionen wesentlich dadurch, daß in derselben für die Ausführung der Bahn ein in der Schweiz noch unbekanntes System, das System des Ingenieurs Larmanjat in erster Linie in Aussicht genommen ist. Da dieses System, wie es scheint, nicht von vornherein volle Garantie des Gelingens bietet, so ist in zweiter Linie, da es sich bei dem projektirten Unternehmen vorderhand nur um die Erstellung einer sekundären Bahn, einer sogenannten Regionalbahn handelt, die Anwendung des gewöhnlichen Eisenbahnsystems, jedoch mit schmaler Spurweite, und in dritter Linie endlich das ganz gewöhnliche Bahnsystem vorgesehen. Diese ungewöhnlichen Voraussetzungen bedingen, wie z. B. bei den Rigibahnkonzessionen, eine Abweichung von den gewöhnlichen

*Genehmigungsbedingungen in Bezug auf die Anwendung der Verordnung über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen. Wir haben demgemäß im Art. 5 des beifolgenden Beschlusentwurfes eine entsprechende Bestimmung betreffend die Anwendbarkeit, resp. Nichtanwendbarkeit genannter Verordnung aufgenommen.

Im Art. 6 der dem Konzessionsdekrete zu Grunde liegenden Konvention ist bestimmt, daß der Stand Waadt sich verpflichte, keine andere Konzession für eine mit Dampfkraft zu betreibende Eisenbahn bis auf eine Entfernung von fünf Kilometern zu beiden Seiten der konzedirten Linie zu erteilen. Dieser Ausschlußbestimmung gegenüber wird im Art. 4 des Beschlusentwurfes der Art. 17 des Eisenbahngesetzes vorbehalten.

Was die Termine für den Rücklauf der Bahn anbelangt, so haben wir dieselben im beifolgenden Beschlusentwurfe den Bestimmungen des Pflichtenheftes angepaßt. Dergleichen haben wir auch den Termin für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises, entsprechend der einschlägigen Bestimmung des Art. 9 der Konvention, auf acht Monate vom Datum der Bundesgenehmigung an gerechnet gestellt.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen der Konzession sehen wir uns zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt, und stehen daher nicht an, Ihnen dieselbe mit beifolgendem Beschlusentwurfe zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommen Hochachtung.

Bern, den 16. Juli 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn Lausanne-Schallens.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 6. Juni 1872, durch welches den Herren A. Vermont, Großrath; S. Bury, Kantonsrichter; A. de Cerjat, Großrath; J. Cytel, Großrath; H. Zuat, Großrath, und Ernest Ruchonnet, Großrath, sämmtlich wohnhaft in Lausanne, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn (System Larmanjat) von Lausanne nach Schallens ertheilt wird;

2) einer zwischen Herrn Staatsrath L. H. Delarageaz, Namens des Staatsrathes von Waadt, und den Konzessionären abgeschlossenen Konvention;

3) eines bezüglichen, vom Staatsrathe von Waadt unterm 6. Juni 1872 aufgestellten Pflichtenheftes, und

4) eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 16. Heumonath 1872;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

b e s c h l i e ß t :

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag

von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75. und 90. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat. Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt. Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22¹/₂fache Werth dieses Reinertrages, und im 90. Jahre dessen 20facher Werth zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von acht Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich das Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heumonate 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Insbesondere soll den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes zustehen, durch die im Art. 6 der Konvention enthaltene Bestimmung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Dagegen ist die Verordnung des Bundesrathes vom 9. August 1854 über die technische Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen (IV, 327) für die vorliegende Bahnunternehmung nur in so weit verbindlich, als dies mit dem anzuwendenden Bausysteme vereinbar ist.

Sollte die Bahn nach dem gewöhnlichen Bahnsystem erstellt werden, so findet die genannte Verordnung in vollem Umfange ihre Anwendung auf dieselbe.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lausanne nach Echallens. (Vom 16. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1872
Date	
Data	
Seite	936-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.